

Schwyz, 6. September 2016

Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III auf den Kanton Schwyz

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 18/16

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 24. August 2016 haben die Kantonsräte Irène May-Betschart und Christian Kündig folgende Kleine Anfrage eingereicht:

„Das Bundesparlament hat die Unternehmenssteuerreform III (USR III) in der Sommersession 2016 verabschiedet.

Mit der USR III soll die Attraktivität des Steuerstandortes Schweiz gestärkt und die internationale Akzeptanz wieder hergestellt werden. Bestimmte kantonale Besteuerungsmodalitäten für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften werden beseitigt. Um im internationalen Wettbewerb konkurrenzfähig zu bleiben, sollen neu Lizenzerträge steuerlich privilegiert sowie Aufwendungen für Forschung und Entwicklung mittels eines erhöhten Abzugs berücksichtigt werden. Auch haben die Kantone die Möglichkeit, Gewinnsteuern zu senken und einen Zinsabzug auf überdurchschnittlich hohem Eigenkapital zu gewähren. Zusätzlich wird der kantonale Anteil an der direkten Bundessteuer von derzeit 17 auf 21.2 Prozent erhöht.

Die Rahmenbedingungen sind nun klar und im Kanton Luzern wird der Präsident der Zentralschweizerischen Vereinigung der diplomierten Steuerexperten, Bruno Käch, bereits wie folgt zitiert: ‚Der Kanton Luzern wird nach der Einführung der Reform besser dastehen.‘

Wir bitten deshalb den Regierungsrat, uns folgende Fragen zu beantworten:

- Welches sind die finanziellen Auswirkungen gemäss erster grober Einschätzung auf den Kanton Schwyz?*
- Wird der Kanton Schwyz – wie allenfalls der Kanton Luzern – von der USR III profitieren?*

Besten Dank für die Beantwortung. “

2. Beantwortung der Fragen

2.1 Am 17. Juni 2016 hat das eidgenössische Parlament die Unternehmenssteuerreform III (USR III) verabschiedet. Es ist mit einer Volksabstimmung zu rechnen, welche voraussichtlich im Frühling 2017 stattfinden wird. Die USR III soll per 1. Januar 2019 in Kraft treten. Ob dieser Inkraftsetzungstermin möglich sein wird, hängt massgeblich auch davon ab, ob den Kantonen nach der eidgenössischen Abstimmung für die kantonale Umsetzung (Gesetzgebungsverfahren) noch genügend Zeit verbleiben wird. Allenfalls muss daher sogar mit einer späteren Inkraftsetzung gerechnet werden.

2.2 Die USR III enthält neben zwingenden Umsetzungselementen auch solche, bei denen die Kantone frei sind zu entscheiden, ob sie diese Massnahmen umsetzen wollen oder wie sie einzelne Massnahmen ausgestalten wollen. Ein wesentlicher Aspekt ist jedoch, dass wichtige Festlegungen zu den neuen steuerpolitischen Instrumenten der USR III erst noch durch den Bundesrat definiert werden müssen. Bei der Inputförderung stellt sich zum Beispiel die Frage, was alles unter den Forschungs- und Entwicklungsaufwand subsummiert werden darf. Bei der Patentbox ist vorab festzulegen, was genau als Patent definiert bzw. was nicht mehr als Patent gilt.

2.3 Am 20. Juni 2016 hat das Finanzdepartement in einer Medienmitteilung ausgeführt, dass mit den kantonalen Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung der USR III begonnen wurde und in den nächsten Monaten geprüft werde, welche Massnahmen im kantonalen Recht umgesetzt werden sollen. Das Finanzdepartement hat dabei hervorgehoben, dass die Wahrung der Steuerattraktivität für Unternehmen im Kanton Schwyz im Vordergrund steht. Weil die kantonalen Arbeiten zur Umsetzung der USR III erst vor kurzem anliefen und wichtige Festlegungen auf Bundesstufe noch fehlen, sind die konkret umzusetzenden Massnahmen noch offen. Daher können auch die finanziellen Auswirkungen der USR III auf den Kanton derzeit nicht annähernd geschätzt werden. Eine solche wird sich ohnehin sehr schwierig gestalten, weil für die Beurteilung einzelner Massnahmen verlässliche Schätzungsgrundlagen nicht verfügbar bzw. nicht auswertbar sind und diese zudem einer starken Veränderung unterliegen können. Der Regierungsrat wird sich voraussichtlich bis Ende Jahr zu den grundlegenden Eckwerten der Umsetzung der USR III in einer weiteren Medienmitteilung äussern. Detaillierte Aussagen mit den zugehörigen Berechnungen werden jedoch erst im Laufe des nächsten Jahres folgen können. Die Frage, ob der Kanton Schwyz letztlich von der USR III tatsächlich profitieren wird, kann frühestens zu diesem Zeitpunkt ansatzweise beantwortet werden. Es dürfte dabei davon auszugehen sein, dass der geplante erhöhte Kantonsanteil an den Erträgen der direkten Bundessteuer wohl zur Erhaltung einer attraktiven schwyzerischen Unternehmensbesteuerung einzubeziehen ist.

Finanzdepartement des Kantons Schwyz

Der Departementsvorsteher:



Kaspar Michel, Landesstatthalter

Zustellung: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei (2); Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement (2); Medien.

Zustellung an die Medien: 8. September 2016